

BStGer RR.2007.7 vom 8. Mai 2007

Bundesstrafgericht, 2007-05-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2007.7

FR: TPF RR.2007.7 du 8 mai 2007

IT: TPF RR.2007.7 del 8 maggio 2007

Regeste

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an Russland Parteistellung in den Beschwerdeverfahren RR.2007.7 – RR.2007.11 B., C., D., E. in Liquidation und F. gegen Eidg. Untersuchungsrichteramt betreffend Kontosperr

Erwägungen

E. 22

Januar 2007 nicht stattgegeben hat;

- die B., die C., die D., die E. in Liquidation und die F. gegen die Verfügung vom 22. Januar 2007 mit Beschwerde vom 5. Februar 2007 an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts gelangt sind (Beschwerdeverfahren RR.2007.7 – RR.2007.11);

- die A. mit Schreiben vom 24. April 2007 ans Bundesstrafgericht geltend macht, sie habe ein direktes Interesse an der Aufrechterhaltung der Beschlagnahme der Konten der K.-Gruppe und beantragt, es sei ihr eine Frist

- 3 -

zur Stellungnahme bezüglich der hängigen Beschwerdeverfahren anzusetzen (act. 23);

- der zuständige Referent die A. mit Schreiben vom 26. April 2007 unter Verweis auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung wissen liess, dass sie zur Teilnahme am Rechtshilfeverfahren nicht berechtigt sei (act. 25);

- die A. mit Schreiben vom 27. April 2007 an ihrem Begehren festhält (act. 26);

- die II. Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts nicht an den Entscheid der Untersuchungsrichterin betreffend die Zulassung der Gesuchstellerin als Partei im Verfahren vor dem Untersuchungsrichteramt gebunden ist (BGE 127 II 104 E. 3d S. 108);

- es sich beim Rechtshilfeverfahren, welches verwaltungsrechtlicher Natur ist, in erster Linie um ein Verfahren zwischen den beteiligten Staaten handelt und nicht um eine Ausweitung des im ersuchenden Staat eröffneten Strafverfahrens auf den ersuchten Staat; im Rechtshilfeverfahren die Interessen der geschädigten Zivilpartei daher grundsätzlich durch den ersuchenden Staat wahrgenommen werden müssen (LAURENT MOREILLON [HRSG.], *Entraide internationale en matière pénale*, Basel 2004, N. 10 ad. Art. 80b IRSG);

- gemäss Art. 80b Abs. 1 IRSG die Berechtigten am Rechtshilfeverfahren teilnehmen und Einsicht in die Akten nehmen können, soweit dies für die Wahrung ihrer Interessen notwendig ist, wobei als Berechtigter im Sinne von Art. 80b Abs. 1 IRSG zu gelten hat, wer gemäss Art. 80h lit. b IRSG zur Beschwerde legitimiert ist (LAURENT MOREILLON, a.a.O., N. 12 ad. Art. 80b IRSG; BGE 127 II 104 E. 4b S. 111; TPF RR.2007.14 vom 25. April 2007 E. 3.2);

- die Parteistellung im Rechtshilfeverfahren vor der ausführenden Behörde, wie auch im Beschwerdeverfahren vor dem Bundesstrafgericht folglich auf die Beschwerdelegitimation abzustimmen ist, welche gemäss Art. 21 Abs. 3 und 80h lit. b IRSG nur dem persönlich und direkt Betroffenen zukommt, der ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung der Rechtshilfe- massnahme hat;

- als persönlich und direkt betroffen im Sinne von Art. 21 Abs. 3 und 80h lit. b IRSG bei der Erhebung von Kontoinformationen namentlich der Kontoinhaber gilt (Art. 9a lit. a IRSV); der Geschädigte, wie auch der bloss wirtschaftlich Berechtigte (BGE 130 II 162 E. 1.1 S. 164 m.w.H.), demgegenüber in der

- 4 -

Regel nicht persönlich und direkt von einer Vermögensbeschlagnahme be- troffen ist;

- der Geschädigte, welcher im ausländischen Verfahren als Zivilpartei zugelas- sene wurde, daher nicht ipso facto Parteistellung im schweizerischen Rechtshilfeverfahren hat (BGE 127 II 104 E. 3d S. 108; ROBERT ZIMMERMANN, La coopération judiciaire internationale en matière pénale, 2. Aufl., Bern 2004, S. 312 N. 268; LAURENT MOREILLON, a.a.O., N. 13 ad. Art. 80b IRSG);

- zwar wiederholt einem ersuchenden Staat, welcher im ausländischen Straf- verfahren selbst Geschädigter war, gestützt auf Art. 21 Abs. 2 IRSG im schweizerischen Rechtshilfeverfahren Parteirechte zuerkannt wurden (vgl. ROBERT ZIMMERMANN, a.a.O., S. 159 N. 155 und die dort zitierten Entschei- de), diese Rechtsprechung jedoch auf den ersuchenden Staat zugeschnitten und nicht auf die im ausländischen Verfahren geschädigte Privatperson an- wendbar ist;

- die Gesuchstellerin als Geschädigte zwar insofern ein Interesse an der Auf- rechterhaltung der Vermögensbeschlagnahmen hat, als sie allenfalls bei ent- sprechenden verfahrensrechtlichen Möglichkeiten im ersuchenden Staat De- ckung ihres Schadens erwirken kann; diese jedoch weder Inhaberin der ge- sperrten Konten noch in anderer Weise im Sinne von Art. 21 Abs. 3 und 80h lit. b IRSG persönlich und direkt von den Beschlagnahmen betroffen ist;

- die Gesuchstellerin daher im Beschwerdeverfahren vor dem Bundesstrafge- richt als Partei nicht zugelassen ist und ihr Gesuch auf Einräumung einer Frist zur schriftlichen Stellungnahme folglich abzuweisen ist;

- aus den nämlichen Gründen auch die von der Gesuchstellerin am 1. Mai 2007 bei der II. Beschwerdekammer eingereichten Unterlagen unberücksich- tigt zu retournieren sind (act. 27);

- die Gesuchstellerin die Gerichtskosten von CHF 600.-- des vorliegenden Ent- scheids zu tragen hat (Art. 30 lit. b SGG i.V.m. Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 3 des Reglements vom 11. Februar 2004 über die Gerichtsgebühren vor dem Bundesstrafgericht, SR 173.711.32; TPF RR.2007.6 vom 22. Februar 2007 E. 5);

- 5 -

Demnach erkennt die II. Beschwerdekammer:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.